

heimlich wegkpracht, wol möglich, durch in sulichs möge publicirt und in druck pracht werden<sup>49</sup>.

<sup>49</sup> Vgl. Eck in seiner *Expurgatio adversus criminationes F. Martini Lutter Wittenbergensis ordinis heremitarum* (Widmung vom 2. September) fol. C iij<sup>a</sup>: Luther habe zu seinem Bericht über die Disputation an Spalatin vom 15. August (Enders II, 102) benutzen können *exemplar notarii vestri, qui contra iussum consiliariorum illustrissimi principis et almae universitatis id secum abstulit*, und derselbe an Friedrich den Weisen 8. November (Enders II, 228, 62ff.): „zeuch ich mich auf der Notari Geschrift, und so D. Bodenstein ein Exemplar heimlich hinweg geführt hat zu Leypßig wider fürstlicher Rätth und der Universität Bot . . .“ — Die drei Stellen machen es doch sehr wahrscheinlich, daß der Druck der Disputationsakten, den Joh. Lang in Erfurt noch 1519 bei Matthes Maler hat herstellen lassen (vgl. A. v. Dommer, *Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek 1516—1523*, Leipzig 1888, S. 41f., und Freys-Barge, *Zentralblatt für Bibliothekswesen XXI, 165f.*), tatsächlich auf ein Notariatsexemplar zurückgeht. „Der Herausgeber hat in der Absicht, dem Vorwurfe eines Vertrauensbruches vorzubeugen, diesen Punkt verschleiert, indem er darauf hinweist, daß während der Disputation mehr als 30 Nachschriften gemacht seien, und die Meinung zur Schau trägt, als könne die kaum ernstlich gemeinte Abmachung der Disputatoren inbetreff der Geheimhaltung der Akten sich höchstens auf die amtlichen Notariatsexemplare beziehen“ (Th. Brieger, *Über die handschriftlichen Protokolle der Leipziger Disputation*, in: *Beiträge zur Reformationsgeschichte Köstlin gewidmet*, Gotha 1896, S. 36f.). Der von Otto Seitz, *Der authentische Text der Leipziger Disputation (1519)*, Berlin 1903, S. 3, aus der Bibliothek des Predigerseminars in Wittenberg ans Licht gezogene bisher unbekannte Druck: „*Disputatio inter Egre // gios & praeclaros viros ac doctores, Joannem Eccium & Mar // tinum Lutherum in praesentia notariorum habita.*“ ist meiner Meinung nach ein Konkurrenzunternehmen zu dem Erfurter Druck. Seitz behauptet freilich von dem letzteren S. 9, der Herausgeber (Joh. Lang) habe nur eine private, wohl von ihm selbst gefertigte Nachricht zur Verfügung gehabt. Am Schluß des Seitzschen Druckes steht die Erklärung der beiden Notare Franz Richter und Joh. Poliander (s. u.), daß sie das vorstehende Protokoll selbst verfaßt, unterschrieben und besiegelt hätten. Auffallen könnte es, daß, als Eck im Jahre 1531 sich ein Notariatsexemplar der Disputationsakten erbat, die Universität ihm nicht diesen Druck, sondern das in ihrem Besitz befindliche von dem Notar Franz Richter angefertigte Protokoll — also die Vorlage zu diesem Druck — zuschickte (Brieger S. 38). Aber offenbar wollte Eck das vollständige Protokoll der ganzen Disputation, nicht nur die Verhandlungen zwischen ihm und Luther, haben. — Eine Bestätigung dieser meiner Vermutungen erhielt ich, als ich in dem Sammelbande Ca 118 4<sup>o</sup> der Stadtbibliothek zu Königsberg i. Pr. als Nr. 7 ein Exemplar des bei Matthes Maler in Erfurt erschienenen Drucks der Disputationsakten (und zwar der Ausgabe *Zentralblatt für Bibliothekswesen XXI, 166 Nr. 23*) fand, betreffs dessen Poliander, der ursprüngliche Besitzer des Sammelbandes, in dem vorn eingetragenen Inhaltsverzeichnis